



Ausschuss der Regionen

BESCHLUSS Nr. 28/2016

über die

Organisation von Konferenzen, Ausstellungen und anderen Veranstaltungen im Ausschuss der Regionen und von lokalen Veranstaltungen in den Mitgliedstaaten

HINTERGRUND

Artikel 1 Gegenstand

- 1.1 Als EU-Versammlung der Vertreter der Städte und Regionen und beratende Einrichtung der EU vertritt der Europäische Ausschuss der Regionen (AdR) Europas Regionen und Städte im Beschlussfassungsprozess der Europäischen Union. Neben seiner Haupttätigkeit, die den EU-Rechtsvorschriften gilt, sowie im Einklang mit seiner langfristigen Kommunikationsstrategie und seinem jährlichen Kommunikationsplan stellt der AdR seine Räumlichkeiten für die Ausrichtung von Gastveranstaltungen wie Konferenzen, Ausstellungen und weiteren Veranstaltungen zur Verfügung und führt in Zusammenarbeit mit den AdR-Mitgliedern, den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften und ihren Verbänden sowie mit weiteren EU-Institutionen "lokale Veranstaltungen" in den Mitgliedstaaten durch, die im Zusammenhang mit seinen politischen Zielen und Prioritäten stehen, die insbesondere
- die breite Öffentlichkeit über die Agenda des AdR informieren und die politische Resonanz seiner Stellungnahmen verstärken,
 - einen Dialog herstellen, indem die Anliegen und Standpunkte der Bürgerinnen und Bürger sowie der europäischen Regionen und Städte in EU-Angelegenheiten wahrgenommen, artikuliert und sichtbar gemacht werden, insbesondere durch Bürgerdialoge und weitere lokale Veranstaltungen,
 - den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften eine Plattform für den Austausch von Wissen und beispielhaften Vorgehensweisen und für die Entwicklung europäischer Netze bieten.
- 1.2 Ordentliche Sitzungen des AdR und Veranstaltungen, die der AdR in Eigeninitiative organisiert, sowie Sitzungen, Konferenzen und sonstige Aktivitäten der Fraktionen im AdR sind nicht Gegenstand dieses Beschlusses.
- 1.3 Die Organisation von Veranstaltungen im Sinne dieses Beschlusses steht im Einklang mit den internen Regelungen Nr. 3/2014, 4/2014, 5/2014 und 2/2016.

KAPITEL I

Veranstaltungen im AdR-Gebäude

Artikel 2 Allgemeine Anforderungen

- 2.1 Die Einrichtungen bzw. Organisationen, die Veranstaltungen in den Räumlichkeiten des AdR abhalten, werden nachstehend als "der Veranstalter" bezeichnet. Die Veranstaltungen werden als "Gastveranstaltungen" bezeichnet. Der Veranstalter muss die in diesem Beschluss festgelegten Bedingungen erfüllen und ein Antragsverfahren durchlaufen, an dessen Ende der AdR entscheidet, ob er die Veranstaltung genehmigt. Anträge können gestellt werden durch
- AdR-Mitglieder,
 - Organe und Einrichtungen der EU sowie politische Parteien auf EU-Ebene,
 - nationale, regionale oder lokale Gebietskörperschaften/Parlamente/Versammlungen,
 - Verbände von Regionen und Städten,
 - Denkfabriken, Forschungseinrichtungen, Stiftungen, Vereinigungen und Netze, die sich mit Fragen von regionalem oder lokalem Belang beschäftigen und keinen Erwerbzweck verfolgen.
- 2.2 Der AdR kann als Gastgeber für Konferenzen politischer Parteien auftreten, sofern diese von einer der Fraktionen im AdR unterstützt werden.
- 2.3 An Gastveranstaltungen sollten eines oder mehrere Mitglieder des AdR aktiv beteiligt sein. Sie sollten im Zusammenhang mit den jährlichen politischen Prioritäten und Aktivitäten stehen und dem jährlichen Kommunikationsplan des AdR entsprechen.
- 2.4 Eine Gastveranstaltung sollte von mindestens 50 Teilnehmern besucht werden. Die Veranstaltung muss europäisch oder regional geprägt sein und den Prinzipien der EU-Grundrechtecharta entsprechen.
- 2.5 Die im AdR stattfindenden Veranstaltungen dürfen nicht dem Ansehen der Europäischen Institutionen abträglich sein.
- 2.6 Bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Veranstaltung trägt der Veranstalter den Umweltkriterien gemäß dem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) Rechnung.
- 2.7 Der Veranstalter darf für Veranstaltungen in den Räumlichkeiten des AdR keinerlei Eintritts- bzw. Teilnahmegebühren erheben.
- 2.8 Die Veranstaltung darf nicht gewerblicher Art sein, wobei sich der Veranstalter verpflichtet, in der Zeit, in der er die Räumlichkeiten des AdR nutzt, keinerlei gewerbliche Transaktionen (z.B. Verkauf oder Annahme von Bestellungen) vorzunehmen und keinerlei vergleichbare Tätigkeit, auch nicht zu karitativen Zwecken oder Spendensammlungen, auszuüben.

- 2.9 Aus dem Antragsformular muss die Identität des Antragstellers zweifelsfrei hervorgehen.
- 2.10 Der Veranstalter stellt sicher, dass die Veranstaltung nicht den ordnungsgemäßen Ablauf der Arbeiten des AdR behindert. Eine erteilte Genehmigung kann jederzeit aus Sicherheitsgründen oder zur Wahrung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Arbeiten des AdR widerrufen werden. Der Veranstalter hat keinen Anspruch auf Schadensersatz.
- 2.11 Werden die Bestimmungen des AdR über die Organisation von Veranstaltungen (Inhalt, Sicherheit, Aktivitäten) nicht eingehalten, kann der AdR die Veranstaltung jederzeit ganz oder teilweise auf Kosten des Veranstalters abbrechen.
- 2.12 Die im AdR durchgeführten Veranstaltungen müssen mit sämtlichen geeigneten Mitteln die Rolle und den Beitrag des AdR in dem betreffenden Bereich besonders herausstellen. Dies umfasst die Veröffentlichung von Bezeichnung und Logo des AdR in der gesamten offiziellen Dokumentation bzw. im Werbematerial (Internetauftritt der Veranstaltung, Programm, Aushänge, Einladungen, Pressemitteilungen usw.). Es muss klar erkennbar sein, dass der AdR "Mitveranstalter" oder "Gastgeber" der Veranstaltung ist.
- 2.13 Leistet der AdR keinen Beitrag zum Programm oder Inhalt der Veranstaltung, muss der Veranstalter in allen Veranstaltungsunterlagen eine Erklärung abgeben, wonach der AdR nicht für den Inhalt der Veranstaltung verantwortlich ist.
- 2.14 Außer mit Sondergenehmigung dürfen die Veranstaltungen nicht außerhalb der üblichen Arbeitszeiten (8.30 bis 17.30 Uhr), während der Plenartagungen, am Wochenende, an Feiertagen oder an dienstfreien Tagen des AdR stattfinden.
- 2.15 Die Anträge, bei denen die Voraussetzungen dieses Beschlusses gegeben sind und das Verfahren eingehalten wird, werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

Artikel 3 Besondere Bestimmungen für Veranstaltungen, bei denen der AdR als Mitveranstalter oder als Gastgeber auftritt

- 3.1 Ist der AdR Mitveranstalter, wird die Veranstaltung vom Veranstalter und vom AdR gemeinsam vorbereitet und dokumentiert. Je nach verfügbaren Mitteln und bei entsprechender Genehmigung beteiligt sich der AdR gegebenenfalls an den Kosten von Konferenzen, für die er als Mitveranstalter auftritt.
- 3.2 Ist der AdR nur Gastgeber, wird die Veranstaltung vom Veranstalter vorbereitet und dokumentiert. Außer bei Sondergenehmigung durch den Generalsekretär beteiligt sich der AdR nicht an den Kosten von Gastveranstaltungen. Tritt der AdR nur als Gastgeber auf, kann er vom Veranstalter eine Gebühr für die Nutzung seiner Räumlichkeiten verlangen.

Artikel 4 Antragsverfahren

- 4.1 Anträge auf Abhaltung von Veranstaltungen im AdR sind an das für Veranstaltungen zuständige Referat des AdR zu richten.

- 4.2 Der Antrag muss den Namen mindestens eines AdR-Mitglieds enthalten, das die Veranstaltung unterstützt. Dies gilt nicht für Anträge anderer EU-Institutionen.
- 4.3 Der Antrag muss spätestens zwölf Wochen vor dem geplanten Termin eingereicht werden; dazu ist das entsprechende Online-Formular zu verwenden, in dem alle technischen Einzelheiten anzugeben sind.
- 4.4 Der Veranstalter fügt dem Antrag den Entwurf des Programms und die Namen und organisatorische Zugehörigkeit der für die Veranstaltung vorgesehenen Redner bei. Gegebenenfalls sollte der AdR durch eigene Redner, vorzugsweise Mitglieder, vertreten sein. Der Veranstalter muss jede Programmänderung oder Änderung im Zeitablauf der Veranstaltung oder Konferenz umgehend dem zuständigen Referat des AdR mitteilen.
- 4.5 Der Veranstalter muss eine Erklärung abgeben, dass die Mindestteilnehmerzahl (50) sowie die in Bezug auf die zugewiesenen Räumlichkeiten höchstens zulässige Teilnehmerzahl eingehalten werden.
- 4.6 Im AdR stattfindende Gastveranstaltungen sind öffentlich. Möchte der Veranstalter den Zutritt zu seiner Veranstaltung jedoch beschränken, muss er seine geplante Einladungs politik dem AdR gegenüber ausführlich begründen.
- 4.7 Der Veranstalter erklärt, dass er eigenes Personal für die Begrüßung, Registrierung und Begleitung der Veranstaltungsteilnehmer im AdR-Gebäude während der gesamten Dauer der Veranstaltung bereitstellt.
- 4.8 Den Anträgen auf Organisation einer Kunst- und Kulturveranstaltung müssen zudem eine vollständige Beschreibung sowie Fotos der Kunstwerke (Größe, Gewicht usw.) bzw. der geplanten Veranstaltung sowie die im AdR zu veröffentlichenden und/oder auszustellenden Texte beiliegen.
- 4.9 Ausnahmen von den in diesem Artikel genannten Verpflichtungen müssen vom Generalsekretär genehmigt werden.

Artikel 5 Genehmigungsverfahren

5. Die Anträge für Gastveranstaltungen werden von einem internen Ausschuss des AdR (Veranstaltungsausschuss) geprüft.
 - 5.1 Der Veranstaltungsausschuss prüft, ob für die vorgeschlagene Veranstaltung die Anforderungen erfüllt sind, und gibt dann unter Berücksichtigung der Bedeutung der Veranstaltung im Hinblick auf die Prioritäten und die Tätigkeiten des AdR eine Stellungnahme ab.
 - 5.2 Der Generalsekretär des AdR trifft die Entscheidung über die Genehmigung einer Konferenz, bei der der AdR als Mitveranstalter oder als Gastgeber auftritt, und konsultiert erforderlichenfalls die Sekretariate der Fraktionen und das Kabinett des Präsidenten.

- 5.3 Anträge für Ausstellungen werden von einem internen Ausschuss des AdR (REGI-ART-Ausschuss) geprüft, der eine Stellungnahme abgibt, woraufhin der Generalsekretär des AdR die Entscheidung trifft.

Artikel 6 Durchführung der Veranstaltung

- 6.1 Der Zugang externer Personen (Veranstalter, Redner, Teilnehmer) zum AdR unterliegt den Sicherheitsbestimmungen des AdR und ist darüber hinaus auf die für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten begrenzt.
- 6.2 Der Veranstalter muss spätestens drei Arbeitstage vor der Veranstaltung eine Liste sämtlicher Teilnehmer übermitteln. Der Veranstalter informiert den AdR gegebenenfalls über VIP-Gäste, die zu der Veranstaltung erwartet werden.
- 6.3 Vor der offiziellen Eröffnung einer Ausstellung im AdR nimmt ein Vertreter des AdR zusammen mit dem Veranstalter eine abschließende Überprüfung der Ausstellung vor.

Artikel 7 Bedingungen für die Nutzung der Räumlichkeiten, des Materials und der Dienste des AdR

- 7.1 Der AdR stellt für eine Gastveranstaltung maximal drei Räumlichkeiten für höchstens zwei Tage zur Verfügung.
- 7.2 Der AdR kann dem Veranstalter Dienstleistungen, Technik und Einrichtungen zur Verfügung stellen, sofern diese verfügbar sind und die Bereitstellung zuvor genehmigt wurde. Derartige Leistungen müssen mindestens zehn Arbeitstage vor der Veranstaltung beantragt werden.
- 7.3 Der AdR behält sich das Recht vor, die zugewiesenen Räumlichkeiten, Technik und/oder Leistungen, die dem Veranstalter bereitgestellt wurden, zu ändern, sofern er kurzfristig selbst entsprechenden Bedarf hat.
- 7.4 Je nach Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln und mit vorheriger Genehmigung kann der AdR dem Veranstalter bestimmte Leistungen, zum Beispiel eine Verdolmetschung (höchstens drei Sprachen, Sprachenregelung) und/oder Getränke (Kaffee, Tee, Wasser) zur Verfügung stellen.
- 7.5 Bei Gastveranstaltungen oder Veranstaltungen, bei denen der AdR als Mitveranstalter auftritt, kann die gastronomische Einrichtung des AdR oder ein externer Anbieter mit der Bewirtung beauftragt werden. Der Veranstalter einer Gastveranstaltung regelt alles Erforderliche (Bestellung, Zahlung) direkt mit dem Anbieter und unterrichtet den AdR entsprechend.
- 7.6 Der AdR kann beschließen, die Veranstaltung/Ausstellung zu beenden, wenn die Bedingungen der Antragstellung, die vom Veranstalter zugesichert und daraufhin vom AdR akzeptiert worden waren, nicht eingehalten werden.

Artikel 8 Haftung

- 8.1 Der Veranstalter übernimmt die volle Verantwortung und stellt den AdR in folgenden Bereichen von jeglicher Haftung frei:
- Lieferung, Zubereitung und Verzehr von Speisen und Getränken, die während der Veranstaltung in den Räumlichkeiten des AdR gereicht werden, sowie Abfallbeseitigung,
 - Lebensmittelvergiftung oder jeder andere Schaden durch Speisen und Getränke, die während der Veranstaltung in den Räumlichkeiten des AdR gereicht werden.
- 8.2 Der Veranstalter verpflichtet sich, die zoll- und gesundheitsrechtlichen Formalitäten zu erledigen sowie sämtliche rechtlichen Verpflichtungen in Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr von auszustellenden Gegenständen und/oder für den Verzehr bestimmten Erzeugnissen zu erfüllen.
- 8.3 Der Veranstalter verpflichtet sich, die Räumlichkeiten des AdR mit der gebotenen Sorgfalt zu nutzen und darauf zu achten, dass sich die ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nach der Veranstaltung in einem tadellosen Zustand befinden.
- 8.4 Der Veranstalter haftet für sämtliche eventuellen Schäden an Anlagen des AdR, die während der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung sowie den anschließenden Reinigungsarbeiten entstehen und/oder durch einen oder mehrere Gäste verursacht werden. Sämtlicher Materialtransport innerhalb der AdR-Gebäude geschieht mit Hilfe geeigneter Ausrüstungen (Hubwagen usw.), die der Veranstalter oder der AdR zur Verfügung stellt.
- 8.5 Der AdR haftet nicht für Beschädigung, Verlust oder Diebstahl des Ausstellungsmaterials in seinen Räumlichkeiten oder während des Transports.
- 8.6 Der Veranstalter muss über eine uneingeschränkte Haftpflichtversicherung gegen folgende Risiken verfügen:
- Personenschäden,
 - erbrachte Dienstleistungen bzw. ausgestellte Gegenstände,
 - Schaden, Verlust oder Diebstahl von Material oder ausgestellten oder an den AdR entliehenen Kunstwerken,
 - jegliches Risiko externer Personen (gastronomische Versorgung, externe Dienstleister usw.), das die Arbeit in den Gebäuden des AdR mit sich bringt.
- 8.7 Der AdR behält sich das Recht vor, im Schadensfall oder aus Sicherheitsgründen die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz seiner eigenen Interessen sowie der Interessen der Personen und der Gegenstände zu ergreifen, die sich in seinen Räumlichkeiten befinden.

Artikel 9 Vom Veranstalter zu tragende Kosten

- 9.1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, trägt der Veranstalter sämtliche Kosten, die durch die Veranstaltung oder Bewirtschaftungsleistungen verursacht werden.
- 9.2 Der Veranstalter verpflichtet sich, die Aufwendungen für sämtliches Material und die administrativen Leistungen in Zusammenhang mit der Konferenz, Ausstellung oder Veranstaltung zu übernehmen, insbesondere:
- Transportkosten,
 - eventuelle Versicherungsbeiträge für beteiligte Personen und ausgestellte Objekte,
 - Kosten der Bewirtschaftungsleistungen (Kaffee und Wasser auf Konferenzen, Empfängen, Vernissagen, Lebensmittelpräsentationen oder -verkostungen, Mittag- oder Abendessen in den Räumlichkeiten der Institution usw.),
 - Kosten der Dolmetschleistungen,
 - gegebenenfalls Aufwendungen für Reinigung und Sicherheit,
 - Kosten für Einladungen,
 - gegebenenfalls Kosten, die durch Schäden am Eigentum der Institution oder Schäden an Rechtsgütern dritter Personen entstehen,
 - alle Kosten, die aus der Absage der Veranstaltung durch den Veranstalter oder den AdR erwachsen.
- 9.3 Der Veranstalter übernimmt auf eigene Kosten den Auf- und Abbau des gesamten Ausstellungsmaterials und/oder der Bewirtschaftungsleistungen in den Räumlichkeiten, die ihm zu diesem Zweck vom AdR zugewiesen wurden, und befolgt dessen praktische und technische Anweisungen im Hinblick auf die Veranstaltung.
- 9.4 Der Veranstalter entfernt sämtliche Konferenzmaterialien unmittelbar nach der Konferenz auf eigene Kosten aus den Räumlichkeiten des AdR.

KAPITEL II

Unterstützung des AdR für lokale Veranstaltungen in den Mitgliedstaaten

Artikel 10 Unterstützung des AdR für lokale Veranstaltungen in den Mitgliedstaaten, bei denen der AdR als Mitveranstalter auftritt

10.1. Um seine Rolle und seine politischen Prioritäten den Bürgerinnen und Bürgern und den Interessenträgern vor Ort besser zu vermitteln, kann der AdR auf Initiative eines oder mehrerer AdR-Mitglieder sowie einer oder mehrerer regionaler und lokaler Gebietskörperschaften der EU und ihrer nationalen Verbände lokale Veranstaltungen in den Mitgliedstaaten fördern, die nach Möglichkeit gemeinsam mit den EU-Institutionen und ihren Vertretungen in den Mitgliedstaaten, insbesondere den Informationsbüros des Europäischen Parlaments, den Vertretungen der Europäischen Kommission und den offiziellen Informationszentren der EU (z.B. Europe Direct), organisiert werden. Zu diesem Zweck sind die lokalen Veranstaltungen des AdR auf folgende Ziele ausgerichtet:

- Einbindung der Bürgerinnen und Bürger, vor allem der jüngeren Generationen, bei EU-Themen und Förderung interaktiver Veranstaltungen auf lokaler Ebene, bei denen die Interessen und Erwartungen der EU-Gebietskörperschaften zur Sprache kommen (einschließlich "Bürgerdialoge", wie sie von der Europäischen Kommission organisiert werden),
- direkter Beitrag zu den beratenden Arbeiten des AdR, einschließlich der Ausarbeitung von Stellungnahmen des AdR in Form von Diskussionen mit den Interessenträgern vor Ort zu neuen EU-Gesetzesvorhaben und deren möglichen Folgen für die Regionen und Städte der EU (einschließlich "Dialoge der Interessenträger", wie sie vom Europäischen Parlament organisiert werden),
- Förderung des Austauschs von Wissen und bewährten Verfahren zwischen den Städten und Regionen der EU zu europapolitischen Fragen und ihren Auswirkungen auf die Städte und Regionen (z.B. in Form von Konferenzen und Seminaren in Zusammenarbeit mit europäischen oder nationalen Verbänden der Regionen und Städte),
- höherer Stellenwert des AdR auf der politischen Tagesordnung der EU und Stärkung der interinstitutionellen Zusammenarbeit mit den EU-Institutionen, insbesondere der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament.

10.2. Um Synergien zu fördern und die Wirkung der Aktivitäten des AdR auf lokaler Ebene zu verstärken, sollten lokale Veranstaltungen und auswärtige Sitzungen des Präsidiums und der Fachkommissionen des AdR entsprechend den thematischen Prioritäten und der Zielgruppe nach Möglichkeit an aufeinanderfolgenden Terminen stattfinden.

10.3. Lokale Veranstaltungen des AdR müssen europäisch geprägt sein und einen eindeutigen Bezug zu den jährlichen politischen Prioritäten des AdR sowie zu den thematischen Prioritäten der

Fachkommission und dem Kommunikationsplan aufweisen. Sie können im Rahmen einer nationalen, breiter angelegten Veranstaltung, einer jährlichen Informationskampagne der EU oder einer Reihe von Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit anderen EU-Institutionen stattfinden. In Ausnahmefällen können diese Veranstaltungen auch in einem Drittstaat stattfinden.

Artikel 11 Allgemeine Bestimmungen für lokale Veranstaltungen, bei denen der AdR als Mitveranstalter auftritt

11.1 Lokale Veranstaltungen, bei denen der AdR als Mitveranstalter auftritt, können vorgeschlagen werden von

- einem AdR-Mitglied oder mehreren AdR-Mitgliedern und ihrer jeweiligen lokalen bzw. regionalen Gebietskörperschaft,
- einer (oder mehreren) regionalen bzw. lokalen Gebietskörperschaft(en),
- nationalen Verbänden, die regionale und lokale Interessen vertreten.

11.2 Bei lokalen Veranstaltungen ist mindestens eine der folgenden Einrichtungen als "Veranstaltungspartner" beteiligt:

- EU-Organe bzw. Einrichtungen wie das EP, die Kommission sowie die Informationsbüros des EP und die Vertretungen der Europäischen Kommission,
- ein Informationszentrum der EU oder mehrere dieser Zentren (z.B. Europe-Direct-Informationszentren),
- europäische, nationale oder regionale Netze und Verbände der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften,
- Denkfabriken, Forschungseinrichtungen, Stiftungen, Vereinigungen und Netze, die sich mit Fragen von regionalem oder lokalem Belang beschäftigen und keinen Erwerbszweck verfolgen.

11.3 Mindestens zwei Mitglieder des AdR aus unterschiedlichen Ländern können einen gemeinsamen Vorschlag vorlegen, der sich auch auf grenzübergreifende oder interregionale lokale Veranstaltungen beziehen kann.

11.4 Auf der lokalen Veranstaltung müssen eines oder mehrere Mitglieder als Redner auftreten. Dabei ist auf ein ausgewogenes Verhältnis in Bezug auf die geografische Herkunft und politische Zugehörigkeit zu achten.

11.5 Die vorgeschlagene Veranstaltung muss für mindestens 50 Teilnehmer ausgelegt sein, insbesondere für Bürger, Vertreter der lokalen Verwaltungen, regionale und lokale Interessenträger, Verbände und Netze, die sich mit Fragen von regionalem oder lokalem Belang beschäftigen.

11.6 Der AdR unterstützt jährlich eine begrenzte Zahl von Veranstaltungen je nach Verfügbarkeit finanzieller Mittel.

- 11.7 Die Mitveranstalter und der AdR vereinbaren die Ziele, das Konzept, die Vorgaben, den Finanzplan und das Programm der Veranstaltung.
- 11.8 Innerhalb von drei Monaten vor nationalen oder regionalen Wahlen dürfen keine lokalen Veranstaltungen organisiert werden.
- 11.9 Der Veranstalter darf für lokale Veranstaltungen, bei denen der AdR Mitveranstalter ist, keinerlei Eintritts- bzw. Teilnahmegebühren erheben.
- 11.10 Zudem darf die Veranstaltung nicht gewerblicher Art sein, und die Mitveranstalter müssen sich verpflichten, keinerlei gewerbliche Transaktionen (z.B. Verkauf oder Annahme von Bestellungen) vorzunehmen und keinerlei vergleichbare Tätigkeit, auch nicht zu karitativen Zwecken oder Spendensammlungen, auszuüben.
- 11.11 Die Identität des Antragstellers sowie der erwarteten Teilnehmer muss zweifelsfrei nachgewiesen werden.
- 11.12 Stellen die zuständigen Dienststellen des AdR fest, dass die Bestimmungen des AdR über die Organisation lokaler Veranstaltungen (Inhalt, Sicherheit, Aktivitäten) nicht eingehalten werden oder die Veranstaltung nicht mit den im Antrag aufgeführten technischen Angaben übereinstimmt, können sie jederzeit beschließen, die Veranstaltung abubrechen oder das ganze Programm oder Teile davon auf Kosten des Veranstalters zu streichen.
- 11.13 Bei vom AdR unterstützten lokalen Veranstaltungen müssen Rolle und Beitrag des AdR im betreffenden Bereich mit sämtlichen geeigneten Mitteln besonders herausgestellt werden, insbesondere durch die Verwendung von Bezeichnung und Logo des AdR in der gesamten offiziellen Dokumentation bzw. im Werbematerial der Veranstaltung (Internetauftritt der Veranstaltung, Programm, Plakate, Einladungen, Pressemitteilungen usw.).

Artikel 12 Antrags- und Genehmigungsverfahren für lokale Veranstaltungen, bei denen der AdR als Mitveranstalter auftritt

- 12.1. Die Interessenbekundung für die Organisation einer lokalen Veranstaltung erfolgt drei Monate vor der Veranstaltung mittels eines Online-Formulars, in dem alle erforderlichen technischen Angaben einschließlich eines Programmentwurfs für die Veranstaltung, einer Kostenaufstellung und sämtlicher in diesem Beschluss festgelegter spezifischen Anforderungen anzugeben sind.
- 12.2. Der Veranstaltungsausschuss, der im Rahmen des Generalsekretariats des Ausschusses der Regionen eingerichtet wird, prüft alle eingehenden Interessenbekundungen. Die Prüfung umfasst eine Bewertung der Form, der Durchführbarkeit sowie Qualitätskriterien in Bezug auf die vorgeschlagene Veranstaltung, einschließlich der Frage, inwieweit er im Hinblick auf die Prioritäten und Aktivitäten des AdR von Bedeutung ist. Die Fraktionen nehmen an der Bewertung teil.
- 12.3. Der Generalsekretär legt der Kommission für Finanz- und Verwaltungsfragen (CAFA) einen Entwurf der Liste der lokalen Veranstaltungen, die vom AdR unterstützt werden sollen, zur Genehmigung sowie einen Jahresbericht der abgehaltenen Veranstaltungen, ihrer Ergebnisse

sowie ihrer Auswirkungen auf den Haushalt vor. Die genehmigten Veranstaltungen werden in die Jahresplanung der Fachkommissionen aufgenommen.

12.4. Ausnahmen von den in diesem Artikel genannten Verpflichtungen müssen vom Generalsekretär erneut genehmigt werden.

Artikel 13 Unterstützung für lokale Veranstaltungen, bei denen der AdR als Mitveranstalter auftritt

13.1. Als Beitrag zu den Kosten einer lokalen Veranstaltung kann der AdR gemäß den internen Regelungen Nr. 3/2014, 4/2014, 5/2014 und 2/2016 bestimmte Dienstleistungen anbieten, etwa

- Dolmetschleistungen (höchstens drei Sprachen, aktiv/passiv),
- Erstattung der Reisekosten sowie Sitzungs- und Reisevergütungen für die AdR-Mitglieder,
- Kostenerstattung für Journalisten, die AdR-Mitglieder zu der Veranstaltung begleiten,
- Kosten für Moderatoren und Gastredner,
- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit über Medienpartnerschaften, über das AdR-Internetportal und in AdR-Veröffentlichungen,
- Bereitstellung von AdR-Informationsmaterial während der Veranstaltung,
- Verbreitung der Ergebnisse der Veranstaltung.

Festlegungen über die Erbringung dieser Dienstleistungen werden in einem Schriftwechsel zwischen den Mitveranstaltern und dem Generalsekretariat des Ausschusses der Regionen getroffen, in dem Thema, Form, Aufgaben und Kostenaufteilung in Bezug auf die Veranstaltung niedergelegt werden.

Artikel 14 Bestimmungen zu AdR-Mitgliedern, die an lokalen Veranstaltungen teilnehmen, die von den EU-Institutionen und Partnern in den Mitgliedstaaten organisiert werden

14.1. Gemäß Artikel 3 der Regelung Nr. 2/2016 unterstützt der AdR auch künftig die Teilnahme von Mitgliedern als Redner an Veranstaltungen anderer EU-Institutionen. Dies betrifft insbesondere Veranstaltungen des Europäischen Parlaments, der Europäischen Kommission, ihrer Informationsbüros und Vertretungen in den Mitgliedstaaten sowie Veranstaltungen der Europe-Direct-Informationszentrum und sonstiger Partner des AdR. Die Genehmigung und förmliche Einladung der Mitglieder erfolgt gemäß Artikel 3 der Regelung Nr. 2/2016.

14.2. Die Unterstützung für die Mitglieder erfordert eine klare Zusage des Veranstalters (im Programm der Veranstaltung) und des Mitglieds, die Außenwirkung des AdR, seiner legislativen Tätigkeiten und seiner politischen Prioritäten zu gewährleisten.

Artikel 15 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss Nr. 70 vom 16. April 2012 und tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Unterzeichnet in Brüssel am 22. Februar 2016

Jiří Buriánek
Der Generalsekretär